

2.1.2 Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schwandorf (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung der Stadt Schwandorf – FwKS)¹

Vom 13. März 2000

Geändert durch Satzungen vom 31. März 2010 und 7. Mai 2013

Die Stadt Schwandorf erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Schwandorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in 28 Abs. 2 BayFwG ² aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.⁶

(2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage^{1,3,6} zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.⁴

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.⁵

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Inanspruchnahme der Feuerwehren der Stadt Schwandorf vom 17.08.1979 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.12.1979 außer Kraft.

Anmerkungen:

¹ Überschrift geändert und Anlage neu gefasst mit Änderungssatzung vom 31. März 2010; in Kraft getreten am 1. April 2010.

² Absatz 2 von Art. 28 BayFwG lautet:

„(2) Kostenersatz nach Absatz 1 kann verlangt werden

1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, veranlasst war, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen
2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen,
3. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben,
4. für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlasst waren,
5. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden.
6. für Sicherheitswachen.“

³ Die Anlage ist nachfolgend abgedruckt auf Seite 3 bis 5.

⁴ Art. 28 Abs. 3 BayFwG lautet:

„(3) Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet,

1. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1, 2, 3 und 4 die Gefahr, die zu dem Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat oder sonst zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war,
 2. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Halter eines Fahrzeugs im Sinn von Absatz 2 Nr. 1 ist, durch das ein Feuerwehreinsatz veranlasst war,
 3. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert hat oder eine private Brandmeldeanlage, die einen Falschalarm ausgelöst hat, betreibt,
 4. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 6 die Feuerwehr in Anspruch genommen hat.
- Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.“

⁵ Ursprüngliche Fassung der Satzung in Kraft getreten am 22. März 2000.

⁶ § 1 Absatz 1 und Nr. 4.2 der Anlage geändert mit Änderungssatzung vom 7. Mai 2013, in Kraft getreten am 28. Mai 2013.

Anlage
zur Feuerwehr-Kostensatzsatzung der Stadt Schwandorf

**Verzeichnis
der Pauschalsätze**

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	Euro
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,00
ab) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	5,00
ac) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 und LF 16 TS	5,00
ad) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,00
ae) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,00
af) Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	7,00
ag) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	7,00
b) eine Drehleiter DL 23-12	13,00
c) einen Rüstwagen RW	8,00
d) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper), Versorgungs-Lkw	3,00
e) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,00
f) einen Einsatzleitwagen ELW	3,00
g) einen Gerätewagen GW	8,00

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	Euro
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,00
ab) Trakraftspritzenfahrzeug TSF-W	82,00
ac) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 u. LF 16 TS	95,00

ad) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	110,00
ae) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00
af) Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	88,00
ag) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	129,00
b) eine Drehleiter DL 23-12	212,00
c) einen Rüstwagen RW	146,00
d) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper), Versorgungs-Lkw	45,00
e) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	26,00
f) einen Einsatzleitwagen ELW	26,00
g) einen Gerätewagen GW	146,00

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

	Euro
a) ein Brennschneidergerät	65,00
b) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	48,00
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	25,00
d) eine Tauchpumpe	13,00
e) einen Mehrzwecksauger	16,00
f) ein Lüftungsgerät	20,00
g) eine Wärmebildkamera	50,00
h) ein Mehrzweckboot MZB (auf Anhänger)	25,00
i) einen Stromerzeugungsanhänger (8 KVA)	25,00
j) einen Lichtmastanhänger LIMA (Polyma)	30,00
k) einen Pulverlöschanhänger P 250	20,00
l) einen Schaum- u. Wasserwerferanhänger SWW	20,00
m) einen Ölschadenanhänger ÖSA	20,00
n) einen Mehrzweckanhänger MZA	10,00
o) eine Motorsäge	10,00

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **20,00 Euro**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

4.2 Sicherheitswachen

Für Sicherheitswachen wird Aufwendungsersatz für Personalkosten in Höhe der Entschädigung nach § 11 Abs. 5⁶ der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) erhoben.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Einsatzpauschalen

Die nachfolgend genannten (erforderlichen) Einsätze werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet, wobei folgende Mindestkosten erhoben werden:

	Euro
a) <i>Türöffnungen</i>	50,00
b) <i>Wespen- und Hornisseneinsätze</i>	50,00